



Reglement über die Abwasserbeseitigung

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck	§ 1	Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet.
Gemeindeaufgaben	§ 2	<p>¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.</p> <p>² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.</p> <p>³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.</p>
Zuständige Organe	§ 3	<p>¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Baukommission sowie der Werk- und Umweltkommission.</p>
Baukommission		<p>² Die Baukommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,b) den Erlass von Verfügungen, insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands,c) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),

- d) die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
 - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde : vollständige Gesuchsbehandlung
 - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons: Weiterleitung an das dafür zuständige AfU und Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aufgrund des gefällten Entscheides.

§ 31
Abs 1

§ 2
Abs 3
§ 31
Abs 2
GSchV-
SO

- e) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,

³ Die Baukommission kann für die Prüfung der Gesuche, für die Kontrolle und für das Einmessen in die Katasterpläne fachlich ausgewiesene Personen bzw. Ingenieurbüros beauftragen.

Werk- und Umweltkommission

⁴ Die Werk- und Umweltkommission ist zuständig für:

- f) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
- g) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts
- h) die Überwachung des Betriebes und des Werterhaltes der Abwasseranlagen.

§ 25
Abs 1
GSchV-
SO

⁵ Die Werk- und Umweltkommission kann für die Überwachung der Abwasseranlagen fachlich ausgewiesene Personen bzw. Ingenieurbüros beauftragen.

Erschliessung

- § 4**
- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde. § 99 PBG
 - ² Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung. § 101 Abs 4 PBG
 - ³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent oder die erste Bauinteressentin nebst dem Grundeigentümerbeitrag vor-schussweise auch die restlichen Kosten bezahlt. § 101 Abs.6 PBG
 - ⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verantwortlich.

Hausanschlüsse	§ 5	<p>¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 5 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden.</p> <p>² Die Leitung zu einem in sich geschlossenen privaten Areal, einer gemeinschaftlich projektierten Überbauung oder einer zusammengehörenden Gebäudegruppe, gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p>³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern oder den Grundeigentümerinnen zu tragen. Wenn bisherige öffentliche Leitungen aufgehoben, resp. an einen anderen Ort verlegt werden, oder das Entwässerungssystem geändert wird, ist die Kostenübernahme der Anpassungen des Hausanschlusses im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer zu regeln.</p> <p>⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.</p>	§ 103 PBG
Kataster	§ 6	<p>¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 4 und 5 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.</p> <p>² Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.</p> <p>³ Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.</p>	
Abtretungs- und Duldungspflicht	§ 7	<p>¹ Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.</p> <p>² Die Beurkundung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der beteiligten Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.</p>	§ 42 Abs 1 PBG § 104 PBG
Bauabstand	§ 8	<p>¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.</p> <p>² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Baukommission.</p>	
Gewässerschutzbewilligungen	§ 9	Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen	GSchV-SO

Vollstreckung	§ 10	¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder Inhaberinnen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).	
		² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).	§ 85 VRG

2. Anschlusspflicht, Sanierung und technische Vorschriften

Anschlusspflicht	§ 11	Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Bau-gesetzgebung	
Vorbehandlung des ge-werblichen Abwassers	§ 12	¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.	
		² Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblichen Abwassers verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.	
		³ Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.	
Allgemeine Grundsätze der Liegenschafts-entwässerung, GEP	§ 13	¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der rechtsgültige GEP.	GEP
		² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.	
		³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in das öffentliche Netz eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann	

- ⁴ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quellsfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:
- a) von Dachflächen stammt;
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.
- Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.
- ⁵ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- ⁶ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 13 Abs 3 dieses Reglementes zu beseitigen.
- ⁷ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach § 12 Abs 4 GSchG
- ⁸ Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist der Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.
- ⁹ Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten
- ¹⁰ Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat
- ¹¹ Das AfU bestimmt ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 12
Abs 4
GSchV-
SO

Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen	§ 14	Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	§ 15	<p>¹ Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend</p> <p>² Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin entsprechende Massnahmen zur Rückflusssicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückflusssicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.</p> <p>³ Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen mit Rückflusssicherungen vorzunehmen.</p>
Jauchegruben / Kleinkläranlagen	§ 16	<p>¹ Für Jauchegruben und Kleinkläranlagen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.</p> <p>² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p>
Grundwasserschutz-zonen und -areale	§ 17	<p>¹ Innerhalb von Grundwasserschutz-zonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutz-zonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.</p> <p>² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Eigentümerinnen oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.</p> <p>³ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.</p>
Einbauten in Grundwasser	§ 18	Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich

3. Baukontrolle

Baukontrolle und Bauabnahme

- § 19** ¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- ² Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Die Baukommission meldet dem AfU unter Beilage der entsprechenden Unterlagen schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Auflagen.

Pflichten der Privaten

- § 20** ¹ Der Baukommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Baukommission zu melden.
- ³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der Baukommission auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

Projektänderungen

- § 21** ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. Betrieb und Unterhalt

- Einleitungsverbot** § 22 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- a) Abfälle jeglicher Art
 - b) Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
 - c) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e) Säuren und Laugen
 - f) Öle, Fette, Emulsionen
 - g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sogenannte Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt § 12 dieses Reglements.
- Haftung für Schäden** § 23 ¹ Die Eigentümer oder Eigentümerinnen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.
- Unterhalt und Reinigung** § 23 ¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- ² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Eigentümerinnen bzw. den Benützern oder Benutzerinnen fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	§ 25	¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft. § 153 PBG
		² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts
Rechtsschutz	§ 26	¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
		² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden
Inkrafttreten	§ 27	¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Oktober 2004 in Kraft.
		² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisationsreglement vom 14.06.1966 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzlerlen-Mariastein beschlossen
am 20. Oktober 2004.

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Ivo Borer

Erna Probst

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2005/444 vom 22. Februar 2005 genehmigt.

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Glossar

Abbaubare Stoffe	Auf chemischem oder biologischem Weg abbaubare Stoffe.
Abfluss	Wasser-/Abwassermenge, die in einer Zeiteinheit einen Abflussquerschnitt durchfliesst.
Abfluss des Niederschlages	Zu unterscheiden ist dabei zwischen ober- und unterirdischem Abfluss. Nur ein Teil des Niederschlags fliesst oberirdisch in die Kanalisation respektive in die Vorfluter ab, während der Rest entweder versickert oder verdunstet. Ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvoll ist die Förderung des natürlichen Wasserkreislaufs durch Versickerungs- und Rückhaltmassnahmen für Regenwasser.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 GSchG).
Abwasseranlagen	Kanalisationen, Pumpwerke, Rückhalteanlagen, Regenbecken, Regenüberläufe, Abwasserreinigungsanlagen inkl. Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers (Art. 12, Abs. 1 GSchG), Einleitungsbauwerke und Versickerungsanlagen.

Abwasserreinigungs- anlage (ARA)	Jede Art von Anlage, in der verschmutztes Abwasser behandelt wird, wie zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen mit ihren Anlagen zur Klärschlammverwertung und -beseitigung, Kleinkläranlagen, Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
Anlagen	Anlagen im Sinne der GSchV sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen gleichgestellt sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge (Art. 7 Abs. 7 USG).
Anschlusskanal/ Hausanschluss	Korrekte Definition nach SN 592'000: Grundstücksanschlussleitung, Leitung von der letzten Putzöffnung (Kontrollschacht) auf dem Grundstück bis zur Kanalisation.
Bacheindolung	Künstlich unterirdisch in einem Kanal geführter Bachlauf. Eindolungen wurden in den letzten Jahrhunderten vielfach insbesondere in den Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten vorgenommen, um die Nutzung der Flächen zu erhöhen. Bacheindolungen sind sehr nachteilige Eingriffe in die Ökosysteme der natürlichen Gewässer und sollten möglichst wieder rückgängig gemacht werden. Sie wurden zudem häufig als erste Kanalisationsleitung verwendet, indem Hausanschlüsse an sie angeschlossen wurden.
Bemessung	Ermittlung der Grösse von Bauwerken, Rohrleitungen, Anlagen und Ausrüstungen. Zum Beispiel beruhen die Bemessungsannahmen für die hydraulische Kanalnetzberechnung auf Annahmen, die sich auf statistische Beobachtungen und Messungen der Niederschläge abstützen, wobei eine bestimmte Häufigkeit (> Regenhäufigkeit) der Starkregen festgelegt wird, die innerhalb eines Zeitraumes nicht überschritten werden darf.
Boden	Oberste unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können (Art. 7 Abs. 4bis USG).
Deckschicht	Boden und nicht wassergesättigter Untergrund, die das Grundwasser überdecken.
Dole	Überdeckter Ablaufgraben. Mit diesem Begriff werden vor allem unterirdisch geführte Bäche bezeichnet, siehe auch Bacheindolung.
Drainage	<p>Drainagen gelten als unterirdische Gewässer. Die Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2 der GSchV) gelten jedoch nicht für Drainagen, sondern nur für oberirdische Gewässer und Grundwasser.</p> <p>Wird Drainagewasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet, gilt dieses als stetig anfallendes Sickerwasser.</p> <p>Werden Abwässer in Drainagen eingeleitet, gelten für die Abwässer die Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer.</p> <p>Können die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 GSchV in einem Oberflächengewässer oder in einem Grundwasser als Folge der Einleitung oder Versickerung von Drainagewasser nicht eingehalten werden, sind nach Artikel 47 GSchV Massnahmen zu treffen.</p>

Fangbecken(FB)/ Fangkanal(FK)	Bauwerke, die der Regenwasserbehandlung dienen und bei einem Regenereignis den ersten, meist stark verschmutzten Abfluss-Schwall auffangen, der nach dem Regen der zentralen Kläranlage zugeführt wird. Fangbecken/Fangkanäle dürfen keine Überläufe in die Vorfluter besitzen, allfällige Entlastungsbauwerke (siehe Regenauslässe) sind stets oberhalb der FB/FK anzuordnen.
Fremdwasser	Beim Fremdwasser handelt es sich um ständige Sauberwasserzuflüsse von Grundwasser, Quellen, Brunnen, Bächen, Drainagen, Kühlwasser etc., die von der Kanalisation fernzuhalten sind.
Grundwasser	Wasser, das Hohlräume des Untergrundes (z.B. Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt und hauptsächlich der Schwerkraft und nicht den Kapillarkräften unterliegt. Davon ausgenommen sind Wassermassen in Hohlräumen von wesentlicher Ausdehnung, deren Morphologie, mit Ausnahme ihres unterirdischen Verlaufs, derjenigen eines Oberflächengewässers entspricht (z.B. unterirdische Wasserläufe und Seen in Karsthöhlen) oder die künstlich geschaffen wurden (z.B. Wasser in Drainagen, Kanalisationen, Leitungen, Reservoirs).
Grundwasserleiter	Durchlässige Schichten im Untergrund in denen sich das Grundwasser frei bewegen kann.
Hauptsammelkanal	Wichtiger, grösserer Kanalstrang eines Entwässerungsnetzes, der das Abwasser aus den seitlichen Strängen (Erschliessungskanälen) aufnimmt und gesammelt in Richtung Kläranlage weiterleitet.
Hofdünger	Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung (Art. 4 GSchG).
Kläranlage	Siehe Abwasserreinigungsanlage.
Klärschlamm	Sammelbegriff für die bei der mechanischen Vorreinigung und bei der Nachklärung in der biologischen Stufe anfallenden Schlämme, in der Regel mit mehr als 90 % Wassergehalt.
Kommunales Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Häusliches Abwasser (Abwasser aus Haushalten und gleichartiges Abwasser); - Das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende und in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Niederschlagswasser (Anh. 3.1 Ziff. 1, GSchV).
Mischsystem, Mischwasserkanal	Im Mischsystem gesammeltes Abwasser enthält häusliches Schmutzwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser, Fremdwasser und Regenwasser. Auch im Mischsystem ist das aus Brunnen, Bächen, Quellen, Drainagen und offenen Kühlkreisläufen anfallende sogenannte Fremdwasser höchst unerwünscht und muss möglichst weitgehend von der Kanalisation ferngehalten werden, weil es die Abflusskapazität der Kanäle mitbeansprucht, in Pumpwerken zusätzliche Pumpkosten verursacht, die Kläranlage unnötig hydraulisch belastet und Schmutzfrachtabschwemmungen in die Gewässer verursacht.
Oberirdisches Gewässer	Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie deren tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 GSchG). Oberirdische Gewässer umfassen stehende Gewässer (Seen, Weiher und Teiche) und Fließgewässer (Bäche, Flüsse und Flusstäue).

Öffentliche Kanalisationen	Kanalisationen, die das Abwasser aus Bauzonen und aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13 GSchG) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind, der Abwasserreinigungsanlage zuführen oder deren Anschluss vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 1 GSchG).
Öffentliches Interesse an Grundwasserfassungen	Grundwasserfassungen liegen im öffentlichen Interesse, wenn das zum Gebrauch abgegebene Wasser nach der Lebensmittelgesetzgebung den Anforderungen an Trinkwasser genügen muss.
Quelle	Als Quelle gilt jeder örtlich begrenzte, natürliche Grundwasseraustritt, auch nach erfolgter Fassung. Quellwasser gilt deshalb als Grundwasser.
Regenbecken (RB)/ Regenüberlaufbecken (RÜB)	Dienen vor allem der mechanischen Vorreinigung des zu entlastenden Entlastungswassers, ferner der Reduktion der Entlastungshäufigkeit und dem Rückhalt schädlicher Stoffe in Havariefällen. Mittels der Regenbecken kann die zur ARA weiterzuleitende Mischwassermenge bei Regenwetter erheblich reduziert werden.
Regenhäufigkeit Regenjährlichkeit	Die Regenhäufigkeit n gibt an, wie oft im Durchschnitt ein Regenereignis innerhalb eines Jahres erreicht oder überschritten wird ($n = 2$ heisst also: dieser Regen wird pro Jahr 2 x erreicht oder überschritten). Die Regenjährlichkeit z gibt an, welches Regenereignis im Durchschnitt alle z Jahre einmal erreicht oder überschritten wird ($z = 5$ heisst also: dieser Regen wird alle 5 Jahre einmal erreicht oder überschritten). Oft wird für beides nur der Begriff Regenhäufigkeit benutzt, mit dem Zusatz n bzw. z wird die Bedeutung aber eindeutig.
Restwassermenge	Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt (Art. 4 GSchG).
Regionale Abwasseranlagen, (Regionale ARA, Regionalkanal etc.)	ARA, Kanäle und Sonderbauwerke einer Abwasserregion von mehreren Gemeinden, die sich in einem Abwasserzweckverband zusammengeschlossen haben
Retention/ Retentionsteiche/ Rückhaltebecken	Einrichtungen, Massnahmen oder Bauwerke welche einen reduzierten (gedrosselten) Abfluss bewirken sowie eine gewisse Wassermenge zurück halten und dadurch verzögert weiterleiten. Damit können Abflussspitzen im unterliegenden Entwässerungsnetz vermindert werden.
Rückfluss-Sicherungen Rückstauverschluss/ Rückstaeinrichtung	Technische, meist automatische Vorrichtung in der Ablaufleitung von Hausentwässerungen. Sie soll verhindern, dass bei Starkregen oder bei Hochwasser im Vorfluter oder bei Überschreiten der Abflusskapazität in der öffentlichen Kanalisation Abwasser in tiefliegende Keller, Räume und Einfahrten eindringt. Eine zuverlässige Funktion erfordert eine regelmässige Wartung.

Stand der Technik/ Regeln der Baukunst	Die Abwasseranlagen sind nach den Regeln der Baukunst und dem Stand der Technik zu erstellen und zu betreiben. Dabei handelt es sich um allgemein anerkannte, zeitgerechte Methoden, die in der Bautechnik und Abwassertechnik angewendet werden und in entsprechenden Richtlinien, Norm- und Regelwerken festgelegt sind.
Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstoffe (Rohstoffe und andere unveränderte Naturstoffe, chemisch einheitliche Stoffe), die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften direkt oder indirekt eine biologische Wirkung hervorrufen, oder - einfache Stoffgemische, die nicht im Hinblick auf bestimmte Verwendungen zusammengesetzt worden sind und die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften direkt eine biologische Wirkung hervorrufen (Art. 4 Abs. 1 StoV).
Trennsystem	Beim Trennsystem erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Regenabwasser in zwei getrennten Leitungsnetzen.
Unterirdisches Gewässer	<p>Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht (Art. 4 GSchG). Darunter fallen auch Fliesswege im Festgestein.</p> <p>Unter den Begriff « Unterirdisches Gewässer » fallen nach der GSchV nebst diesen nach hydrogeologischen Kriterien definierten Grundwasservorkommen auch die im Gesetz nicht besonders erwähnten unterirdischen Flussläufe und Höhlenbäche im Karst sowie Drainagen.</p>
Vorfluter	Gewässer (Bach, Fluss oder See), das die Abflüsse eines Gebietes aufnimmt und weiterleitet.

1. ALLGEMEINES	1
Zweck.....	1
Gemeindeaufgaben	1
Zuständige Organe.....	1
Baukommission.....	1
Werk- und Umweltkommission	2
Erschliessung.....	2
Hausanschlüsse	3
Kataster	3
Abtretungs- und Duldungspflicht.....	3
Bauabstand	3
Gewässerschutzbewilligungen	3
Vollstreckung.....	4
2. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	4
Anschlusspflicht.....	4
Vorbehandlung von gewerblichen Abwässern	4
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung, GEP.....	4
Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen	6
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	6
Grundwasserschutzzonen und -areale	6
Einbauten in Grundwasser	6
3. BAUKONTROLLE	7
Baukontrolle und Bauabnahme	7
Pflichten der Privaten.....	7
Projektänderungen.....	7

4. BETRIEB UND UNTERHALT 8
Einleitungsverbot8
Haftung für Schäden8
Unterhalt und Reinigung.....8

5. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN 9
Strafbestimmungen9
Rechtsschutz9
Inkrafttreten.....9

ABKÜRZUNGEN 10

GLOSSAR..... 10